

# Das neue Verkehrsgesetz in Kraft!

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zürcher Illustrierte**

Band (Jahr): **8 (1932)**

Heft 53

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-756687>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



§ 13. Der Führerausweis ist für mindestens einen Monat zu entziehen, wenn der Führer in angetrunkenem Zustand ein Fahrzeug geführt hat, und für mindestens ein Jahr, wenn er in diesem Zustand einen erheblichen Unfall verursacht hat.



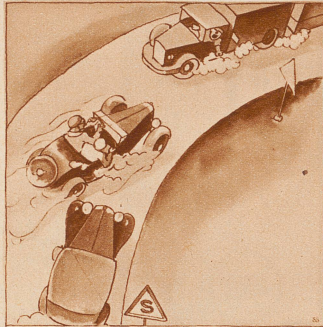
§ 21. Der Fahrzeugführer hat dafür zu sorgen, daß kein übermäßiger Lärm, Rauch oder Geruch entsteht. Das Motorfahrzeug muß mit einer SchalldämpfungsVorrichtung versehen sein.



§ 24. Die Breite eines Motorwagens darf einschließlich der Last höchstens 2.20 Meter betragen. Der Bundesrat kann für bestimmte Strecken eine Ladebreite bis höchstens 2.40 Meter zulassen.



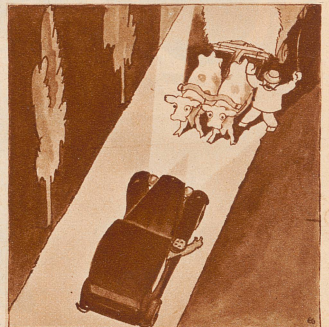
§ 25. Der Führer muß sein Fahrzeug ständig beherrschen und die Geschwindigkeit den Straßen- und Verkehrsverhältnissen anpassen. Jedes Motorfahrzeug, das über 20 km in der Stunde fahren kann, muß mit einem Geschwindigkeitsmesser versehen sein.



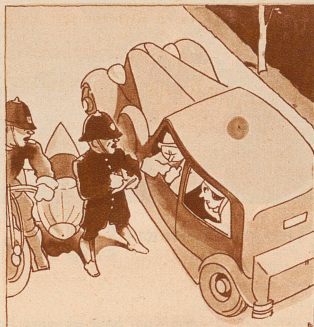
§ 26. An Straßenkreuzungen, Bahnübergängen und unübersichtlichen Stellen, besonders bei Straßenbiegungen darf nicht überholt werden.



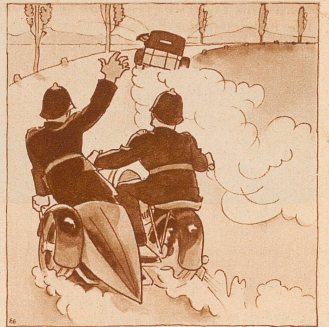
§ 32. Betrifft die Fahrräder. Die Radfahrer sind von der Führung eines nummerierten Kontrollschildes befreit.



§ 33. Betrifft andere Straßenbenützer. Fahrzeuge mit Tierbespannung sind vom Beginn der Dämmerung an mit Licht zu versehen, außer wenn es sich um landwirtschaftliche Fuhrwerke handelt, die vom Felde kommen.



§ 61. Wer ein Motorfahrzeug führt, wofür kein Fahrzeugausweis besteht, oder wer ein Motorfahrzeug führt, ohne den Führerausweis zu besitzen, wird mit Buße bis zu Fr. 500.— bestraft.



§ 62. Strolchenfahrer werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Buße bis zu Fr. 3000.— bestraft.

# neue Verkehrs-gesetz in Kraft!

Am 22. Mai 1921 hat das Schweizervolk einen Verfassungsartikel angenommen, der den Bund zur Gesetzgebung über den Verkehr mit Automobilen und Fahrrädern ermächtigt. Nachdem das erste Automobilgesetz am 15. Mai 1927 mit 343 000 gegen 230 000 Stimmen vom Volke verworfen wurde, brachte der Bundesrat einen neuen Entwurf am 12. Dezember 1930 vor das Parlament. Dieses Gesetz tritt - da ein Referendum nicht zustande kam - ohne Volksabstimmung am 1. Januar 1933 in Kraft.

COUET